

Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus

Erlassen von der Gemeindeversammlung 27. März 2009 (gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. *p* Gemeindeordnung)

In Kraft getreten

- für den Gemeinderat und die Kommissionen am 1. Januar 2010
- für das Gemeindepersonal am 1. Januar 2011
- für das Lehrpersonal am 1. August 2011

Stand: 1. Juli 2016



Artikelverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2* Geltungsbereich	3
Art. 3* Ergänzendes Recht	3
Art. 4* Lohnbänder	3
Art. 5 Zuordnung zu den Lohnbändern	3
Art. 6 Anpassung der Lohnsumme	4
Art. 7 Lohnauszahlung	4
2. Besoldung Gemeinderat und Kommissionen	4
Art. 7a Zusammensetzung der Besoldung des Gemeinderates	4
Art. 8 Jahresgehalt für den Gemeinderat	4
Art. 9 Spesenregelung für das Gemeindepräsidium	4
Art. 10* Jahrespauschale für die Kommissionsvorsitzende	4
Art. 11* Besoldungsnachgenuss	4
Art. 12* Sitzungsgelder	4
Art. 13* Reiseentschädigung	4
3. Besoldung Verwaltungsangestellte und Lehrpersonal	5
Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen	5
Art. 15 Lohnfestsetzung	5
Art. 16 Zulagen und Entschädigungen	5
Art. 17 Leistungsprämien	5
Art. 18 Treueprämien	5
Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur	6
Art. 21 Informationsunterlagen	6
Art. 22 Übergangsregelung	6
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 24 Inkrafttreten	6

Hinweise zu den Texten

Sprachform

alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Darstellung von Änderungen, Neuerungen, Aufhebungen

* Stern hinter Artikelnummer: Artikel wurde geändert (ein- oder mehrmals); Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses

** Sterne nach und Punkte unter Artikelnummer oder hinter Absatzzähler oder Aufzählungsnummer/-buchstabe: Text aufgehoben; Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Die Besoldungsverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 2* *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung des Gemeinderates. Sie gilt auch für die Besoldung der Kommissionen, worunter die übrigen Gemeindebehörden sowie weitere Gremien verstanden werden, welche Aufgaben der Gemeinde erfüllen oder deren Erfüllung vorbereiten.

² Sie gilt im Weiteren für die Verwaltungsangestellten der Gemeinde.

³ Für die Lehrpersonen gilt sie ergänzend zu den Bestimmungen der kantonalen Lohnverordnung.

Art. 3* *Ergänzendes Recht*

Enthält die Verordnung für eine Frage keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.

Art. 4* *Lohnbänder*

¹ Die Jahresgehälter werden im Rahmen der folgenden Lohnbänder festgesetzt, wobei sich bei der Gewährung einer generellen Lohnanpassung durch den Gemeinderat sich die Beträge entsprechend erhöhen.

	Lohnbandminimum	Lohnbandmaximum
Lohnband 1	40'860 Franken	65'376 Franken
Lohnband 2	42'862 Franken	70'179 Franken
Lohnband 3	47'083 Franken	75'333 Franken
Lohnband 4	50'542 Franken	80'867 Franken
Lohnband 5	54'255 Franken	86'808 Franken
Lohnband 6	58'239 Franken	93'183 Franken
Lohnband 7	62'517 Franken	100'027 Franken
Lohnband 8	67'110 Franken	107'376 Franken
Lohnband 9	72'039 Franken	115'263 Franken
Lohnband 10	77'330 Franken	123'728 Franken
Lohnband 11	83'011 Franken	132'817 Franken
Lohnband 12	89'108 Franken	142'573 Franken
Lohnband 13	95'653 Franken	153'045 Franken
Lohnband 14	102'679 Franken	164'287 Franken
Lohnband 15	110'221 Franken	176'354 Franken
Lohnband 16	118'318 Franken	185'168 Franken

² Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

³ Das Lohnbandmaximum in den Lohnbändern 1 bis 15 entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

⁴ Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Gemeinderat.

⁵ Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionierung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 5 *Zuordnung zu den Lohnbändern*

¹ Der Gemeinderat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.

² Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.

³ Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreihungsplan fest.



Art. 6 *Anpassung der Lohnsumme*

¹ Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde fest.

² Die Personalvertretung muss in die Lohnverhandlung miteinbezogen werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 7 *Lohnauszahlung*

Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

2. Besoldung Gemeinderat und Kommissionen

Art. 7a *Zusammensetzung der Besoldung des Gemeinderates*

Die Besoldung des Gemeinderates besteht aus einem Lohn sowie Spesen nach Massgabe dieser Verordnung bzw. eines vom Gemeinderat zu erlassenden Entschädigungs- und Spesenreglements.

Art. 8 *Jahresgehalt für den Gemeinderat*

¹ Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 100 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

² Das Jahresgehalt für das Gemeindevizepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 92,5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

³ Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeinderats entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 9 *Spesenregelung für das Gemeindepräsidium*

¹ Spesen werden auf Nachweis bis zur Höhe von 5 Prozent des Jahresgehaltes erstattet.

² Überschreitungen dieses Betrages müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 10* *Jahrespauschale für Kommissionsvorsitzende*

¹ Beziehen Vorsitzende von Kommissionen eine Jahrespauschale, so entspricht diese bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

² Der Gemeinderat bestimmt die betreffenden Kommissionsvorsitzenden und legt deren Pensen fest.

Art. 11* *Besoldungsnachgenuss*

¹ Werden Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gewählt, haben sie Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

² Versterben Gemeinderatsmitglieder im Amt und hinterlassen sie Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelangen die für das Personal geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art. 19) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 12* *Sitzungsgelder*

¹ Die Mitglieder von Kommissionen beziehen grundsätzlich ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.

² Die Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.

³ Die Vorsitzenden von Kommissionen, welche nach Massgabe dieser Verordnung keine Jahrespauschale beziehen, erhalten für den Vorsitz ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Stunde.

⁴ Die Gemeinderatsmitglieder sowie die eine Jahrespauschale beziehenden Kommissionsvorsitzenden können kein Sitzungsgeld geltend machen.

Art. 13* *Reiseentschädigung*

¹ Die Mitglieder von Kommissionen beziehen grundsätzlich eine Reiseentschädigung für Kommissionssitzungen.



² Die Gemeinderatsmitglieder sowie die eine Jahrespauschale beziehenden Kommissionsvorsitzenden können für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

3. Besoldung Verwaltungsangestellte und Lehrpersonal

Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen

¹ Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest.

² Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

³ Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.

⁴ Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 15 Lohnfestsetzung

¹ Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.

² Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Gemeinderat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

³ Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

⁴ Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit eines Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

⁵ In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 16 Zulagen und Entschädigungen

¹ Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen sind im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

² Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeitenden kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine angemessene Zulage von maximal 10 Prozent des Lohnbandmaximums beschliessen.

Art. 17 Leistungsprämien

¹ Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.

² Der Gemeinderat beschliesst zusammen mit dem Voranschlag die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 18 Treueprämien

¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.

³ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall

¹ Hinterlassene Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird bis und mit 15. Dienstjahr in der Regel für drei Monate, ab dem 16. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

² Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

4. Schlussbestimmungen**Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur**

¹ Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.

² Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.

³ Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.

⁴ Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach einem Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.

⁵ Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach einem Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt.

Art. 21 Informationsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeitenden über den Personalverantwortlichen bezogen werden:

- a. eine Übersicht der Lohnbänder;
- b. die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 22 Übergangsregelung

Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarnergemeinden vor der Gemeindestrukturreform angerechnet.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Erlass dieser Besoldungsverordnung werden die bisherigen Besoldungsreglemente der Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Für den Gemeinderat und die Kommissionen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Für das Gemeindepersonal tritt die Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

³ Für das Lehrpersonal tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.

⁴ Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Änderungen der Besoldungsverordnung:

Gemeindeversammlung Art. 2, 3, 4 Abs. 1 Einleitungssatz, Titel 2., 7a (n), 10, 11, 12, 13
27. Mai 2016 Abs. 1 und 2, Titel 3. in Kraft ab 1. Juli 2016

Erläuterung zur vorstehenden Entwicklungsgeschichte des Erlasses

- Art. 2: ganzer Artikel geändert
- Art. 4 Abs. 1: von Art. 4 Abs. 1 geändert
- (n): neu eingefügter Art.